

Schulleitungszulagen-Sammelverordnung für land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Vorblatt

Problemanalyse

Die Einreihung der land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten in Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, erfolgte ursprünglich sowohl für Bundesschulen (Art. 14a Abs. 2 B-VG), als auch für Landesschulen (Art. 14a Abs. 4 B-VG) mit der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (Zulagenverordnung für Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen), BGBl. Nr. 200/1957.

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. II Nr. 399/1998, wurde für die Bundesschulen eine eigene Regelung geschaffen, sodass bezüglich dieser Schulen die Zulagenverordnung für Schulleiterinnen und Schulleiter an land- und forstwirtschaftlichen Schulen materiellrechtlich derogiert wurde. Für die Landesschulen galt die Zulagenverordnung bis lang weiter.

Sowohl die Zulagenverordnung BGBl. Nr. 200/1957, als auch die Verordnung BGBl. II Nr. 399/1998 sind mittlerweile veraltet und enthalten Begriffsbestimmungen und Zuordnungsregeln, die nicht mehr zeitgemäß sind bzw. nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen.

Weiters gilt für Bundes- und Landesvertragslehrpersonen, deren Dienstverhältnis mit dem Schuljahr 2019/2020 begonnen hat oder nunmehr beginnt, verpflichtend das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, eingeführte Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst ("pd"), einschließlich der Neuregelung der Dienstzulage im Fall einer Schulleitung. Dieses neue Entlohnungsschema ist in den bestehenden Verordnungen nicht abgebildet.

Ziel(e)

Ziel des gegenständlichen Regelungsvorhabens ist

- die Anpassung der für Schulleiterinnen und Schulleiter – sowohl als Lehrperson als auch als Vertragslehrperson – an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen geltenden Dienstzulagen-Bestimmungen an die geltende Rechtslage, insbesondere die Schaffung von entsprechenden Regelungen für Schulleitungen im Rahmen des neuen Entlohnungsschemas pd und
- die transparente und übersichtliche Neuregelung der einzelnen Bereiche.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Im Rahmen der Schulleitungszulagen-Sammelverordnung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen werden folgende Verordnungen, die jeweils die Zuweisung zu den Dienstzulagenkategorien regeln, neu erlassen:

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Zuweisung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema pd.

Die Verordnungen, die die Zuweisung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien im Rahmen des Entlohnungsschema pd regelt, orientiert sich inhaltlich an der PD-Schulleitungs-Zulagenverordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, BGBl. II Nr. 389/2019 in der geltenden Fassung. Der Aufbau dieser PD-Schulleitungs-Zulagenverordnung wurde sinngemäß auch für die Verordnung zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen übernommen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen der Neuerlassung der gegenständlichen Verordnungen können wie folgt dargestellt werden:

1. Verordnung zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen:

Aufgrund der Neuerlassung der Verordnung kommt es zu Verschiebungen in den einzelnen Dienstzulagengruppen.

Basierend auf den von den Bundesländern gemeldeten Zahlen, erfolgt eine neue Zuweisung zu den Dienstzulagengruppen I bis 5. Dies führt dazu, dass von insgesamt 75 Schulleitungen

- 6 Schulleitungen von der bisherigen Zulagengruppe I in die neue Zulagengruppe II und

- 6 Schulleitungen von der bisherigen Zulagengruppe III in die Zulagengruppe II

verschoben werden.

Durch die Neuzuweisungen bekommen 43 Leitungen von großen Schulstandorten (in der Regel solche mit Zuordnung eines landwirtschaftlichen Lehrbetriebes) eine Aufwertung durch die Erhöhung der Dienstzulage von 7,5 vH bzw. 15 vH gemäß § 57 Abs. 6 GehG.

Diese Veränderung wirken sich in Summe über alle Bundesländer nicht wesentlich aus:

- bei den Freistellungen kommt es zu Mehrkosten von € 18.300,-

- bei den Zulagen kommt es zu Mehrkosten von € 53.100,-

Insgesamt ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von € 71.400,-, welche sofort mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden.

Für den Bund ergeben sich dadurch Mehrkosten in Höhe von € 35.700,- (vgl. § 4 Abs 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, wonach der Bund 50% der Kosten den Bundesländern zu ersetzen hat)

Da die Novelle erst frühestens mit dem Schuljahr 2022/23 schlagend wird, wird für 2022 nur ein Drittel der Kosten angeführt.

Eine detaillierte Aufstellung der Mehrkosten ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

2. Verordnung über die Zuweisung der Schulen und Leitungsfunktionen zu den Dienstzulagenkategorien für Landesvertragslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Entlohnungsschema pd

Die finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungen lassen sich auf kurzer Sicht nicht abbilden, da sich im Vorfeld nicht bestimmen lässt, wie viele Lehrpersonen, die dem pd-Schema unterliegen, in nächster Zeit in eine Schulleitungsfunktion kommen. Aus heutiger Sicht kann daher nicht beziffert werden, wie viele Schulleitungen in den kommenden Jahren durch Lehrpersonen bekleidet werden, die dem neuen Entlohnungsschema pd unterliegen.

Eine realistische Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist daher nur langfristig möglich. Nach Analyse des Personalstandes der Länder wird die Verordnung frühestens in 30 Jahren vollflächig anwendbar sein.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrkosten durch Freistellungen, Anteil Bund, gerundet	3	9	9	9	9
Mehrkosten durch Freistellungen, Anteil Länder, gerundet	3	9	9	9	9
Mehrkosten durch Zulagen, Anteil Bund, gerundet	9	26	26	26	26
Mehrkosten durch Zulagen, Anteil Länder, gerundet	9	26	26	26	26
Summe Mehrkosten, Anteil Bund, gerundet	12	35	35	35	35
Summe Mehrkosten, Anteil Länder, gerundet	12	35	35	35	35

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1097036601).